

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie sowie die öffentliche Beleuchtung

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **1 Grundlagen und Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten nähere Bestimmungen zum Netzanschluss, zur Netznutzung und zur Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der EnerCom Kirchberg AG (EnerCom) und damit verbundenen Bereichen. Sie äussern sich zudem zur öffentlichen Beleuchtung.
- 1.2 Die AGB bilden zusammen mit dem Reglement der Gemeinde Kirchberg über die Versorgung der Einwohnergemeinde Kirchberg mit Elektrizität und TV-/ Radio-Signalen (nachfolgend: Versorgungsreglement) und den jeweils gültigen Tarifstrukturen (Tarife und Preise für Netzanschluss, Netznutzung, Energielieferung und Abgaben sowie ergänzende Tarife für Administration, Regie etc.; nachfolgend insgesamt auch: Tarifstrukturen) die Grundlage des vertraglichen Rechtsverhältnisses zwischen der EnerCom und ihren Kunden (Umschreibung gemäss Ziffer 2 nachfolgend). Im Übrigen gelten die einschlägigen Branchendokumente in der jeweils aktuellen Fassung, insbesondere die aktuellen Werkvorschriften des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (derzeit WVCH 2021) und die Bedingungen der EnerCom (nachfolgend insgesamt Werkvorschriften). Im Fall eines Widerspruchs gehen die AGB sowie Tarifstrukturen den einschlägigen Branchendokumenten vor. Die AGB sind sodann stets integrierender Bestandteile von individuell mit Kunden abgeschlossenen Verträgen. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundes- und kantonale rechtlichen Bestimmungen.

- 1.3 Die AGB gelten für feste Endverbraucher mit Anspruch auf Grundversorgung (Art. 6 Abs. 1 StromVG<sup>1</sup> und Art. 2 Abs. 1 Bst. f StromVV<sup>2</sup>) und freie Kunden, d.h. solche mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Bezugsort, die von ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch gemacht und mit der EnerCom oder mit einem Drittanbieter einen Energieliefervertrag zu Marktbedingungen abgeschlossen haben (Art. 6 Abs. 1 StromVG im Umkehrschluss und Art. 13 Abs. 1 StromVG). Das Rechtsverhältnis (Netzanschluss, Netznutzung, Energielieferung) zwischen Kunden und EnerCom ist für feste Endverbraucher und jene Kunden, welche über das Recht auf einen Netzzugang verfügen, aber darauf verzichten, ein öffentlich-rechtliches<sup>3</sup>. Gegenüber freien Endverbrauchern ist das Energielieferungsverhältnis privatrechtlich, im Übrigen sind die Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlich. Soweit für freie Kunden abweichende Regelungen gelten, wird nachfolgend speziell darauf hingewiesen.
- 1.4 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB und Tarifstrukturen insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.5 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Tarifstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Website der EnerCom, [www.enercomag.ch](http://www.enercomag.ch), eingesehen bzw. heruntergeladen werden (AGB: Rubriken «Kundendienst», «Information», «Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen»; Tarife: Rubriken «Kundendienst», «Information», «Unsere Gebührentarife ab 1. Januar 2022» und «Produkte», «Elektrizität», «Strompreise»).
- 1.6 Die vorliegenden AGB gehen allenfalls entgegenstehenden Bestimmungen in AGB von dritten Energielieferanten vor.
- 1.7 Die EnerCom ist befugt, Verfügungen zu erlassen, soweit ihr eine öffentliche Aufgabe zugewiesen wird und das Rechtsverhältnis mit den Kundinnen und Kunden dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist (vgl. bereits Art. 3 des Versorgungsreglements).

## **2 Kundenbegriff**

### **2.1 Kunde beim Netzanschlussverhältnis**

Als Kunde im Sinne dieser AGB bei Anschüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz gilt der Grundeigentümer bzw. Eigentümer der anzuschliessenden Sache (Gebäude; Anlage); als solche gelten bei Baurechten der Baurechtsberechtigte, bei Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümergeinschaften die jeweilige Eigentümergemeinschaft, bei Zusammenschluss zum Eigenverbrauch [nachfolgend ZEV, Ziffer 6] der Zusammenschluss).

### **2.2 Kunde beim Netznutzungs- und Energielieferverhältnis**

Als Kunden im Sinne dieser AGB bei der Energielieferung und Netznutzung gelten Personen, die Strom für den eigenen Verbrauch aus der Verteilnetzinfrastruktur der EnerCom beziehen, d.h. diejenigen Personen, auf welche das Netznutzungs- und Energielieferverhältnis mit der EnerCom lautet. Dies sind:

- a) der Eigentümer (als solche gelten bei Baurechten der Baurechtsberechtigte und bei Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümergeinschaft die jeweilige Eigentümergemeinschaft);
- b) bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
- c) bei einem ZEV der Zusammenschluss, der einen Ansprechpartner gegenüber der EnerCom zu bestimmen hat, auf den die Messeinrichtung der EnerCom registriert ist und über welchen die Lieferung aus dem und in das Verteilnetz der EnerCom abgewickelt und abgerechnet wird.

Bei Untermiet- oder Unterpachtverhältnissen bleibt grundsätzlich der Hauptmieter bzw. Hauptpächter Kunde, der mit dem Grundeigentümer einen Miet- bzw. Pachtvertrag abgeschlossen hat. In Liegenschaften mit häufigem Benutzer-Wechsel kann die EnerCom die Rechnungsstellung für den Stromverbrauch an den Grundeigentümer vornehmen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern kann die EnerCom den Allgemeinverbrauch (zum Beispiel Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat messen und dem Liegenschaftseigentümer verrechnen.

Kunde ist sodann auch der Eigentümer oder Besitzer einer Energieerzeugungsanlage, die an das Verteilnetz der EnerCom angeschlossen ist und Strom in die Verteilnetzinfrastruktur der EnerCom einspeist.

### **3 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und / oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz der EnerCom oder mit dem Energiebezug, bei Rücklieferung von elektrischer Energie mit der Rücklieferung. Vorbehalten bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden und (soweit abweichend) des Grundeigentümers erfüllt sind, wie die Bezahlung der mit dem Netzanschluss verbundenen Beiträge und Kosten.
- 3.3 Die EnerCom kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.
- 3.4 Ein Endverbraucher mit einem geschätzten Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, der neu an das Verteilnetz angeschlossen wird, teilt dem Netzbetreiber zwei Monate vor Inbetriebnahme seines Anschlusses mit, ob er von seinem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch macht.

### **4 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- 4.1 Das Rechtsverhältnis dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 4.2 Es kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus den anwendbaren rechtssatzmässigen Grundlagen ergibt, durch schriftliche oder elektronische,

von der EnerCom bestätigte Abmeldung mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Erhalt der Bestätigung der Abmeldung, beendet werden (bei Wegzug, Grundstücksverkauf etc.). Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

- 4.3 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen gilt nicht als Abmeldung und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.4 Kunden mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, die nicht bereits Elektrizität gestützt auf einen schriftlichen, individuell ausgehandelten Liefervertrag beziehen, können gemäss Art. 11 Abs. 2 StromVV ihr Lieferverhältnis mit der EnerCom jeweils jährlich per 31. Oktober durch eingeschriebenen Brief auf Ende Dezember kündigen. Auf diesen Zeitpunkt fällt das bisherige Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von elektrischer Energie im Rahmen der Grundversorgung im Kündigungsfall dahin. In den Fällen von Ziffer 19.3, 21.5 und 24.2 fällt das Rechtsverhältnis zudem durch ausserordentliche Kündigung dahin.
- 4.5 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Räumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers des entsprechenden Grundstücks. Gleiches gilt für Umtriebe, die durch Nichtbeachtung der Vorgaben über die Meldung an die EnerCom entstehen.
- 4.6 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Grundeigentümer für leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage (enthaltend die Montage der Messeinrichtungen sowie die Aufwendungen für die Inbetriebnahme) gehen zu seinen Lasten.
- 4.7 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EnerCom vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.8 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EnerCom 30 Arbeitstage im Voraus schriftlich oder auf elektronischem Weg zu melden. Bei Rückbauten im Zusammenhang mit ZEV werden bei einer Wiederinbetriebnahme die Ampere übernommen und der Anschluss wird ab dem Verknüpfungspunkt inkl. Grabarbeiten berechnet. Bei einer temporären Demontage der Netzgrenzstelle (= Hausanschlusspunkt) bleibt die jährliche Grundgebühr geschuldet. Ist der Netzanschluss länger als fünf Jahre ausser Betrieb, wird der Anschluss bis zum Verknüpfungspunkt zu Lasten des Eigentümers rückgebaut. Nach dieser Frist wird die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses als Neuanschluss berechnet.

## **5 Rücklieferung**

- 5.1 Die EnerCom übernimmt, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen, die durch unabhängige Produzenten im Versorgungsgebiet erzeugte erneuerbare wie auch nicht erneuerbare Energie und vergütet diese.

5.2 Die Vergütung entspricht mindestens dem für die EnerCom relevanten zeitgleichen Marktwert von gleichwertiger Energie (ohne Herkunftsnachweis). Die Vergütungsansätze für Rücklieferungen von elektrischer Energie werden jährlich durch die EnerCom auf der Homepage publiziert (vgl. vorne Ziffer 1.5).

## **6 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)**

6.1 Endverbraucher und Produktionsanlagen können sich nach den Voraussetzungen des Energiegesetzes<sup>4</sup> und der Energieverordnung<sup>5</sup> zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschließen (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, ZEV).

6.2 Die EnerCom erfasst den Gesamtbezug des ZEV aus ihrem Verteilnetz und die Einspeisung der Produktionsanlagen. Sie vergütet dem vom ZEV bezeichneten Vertreter die überschüssige Energie und verrechnet ihm die bezogene Energie zum gültigen Tarif.

6.3 Der Produzent und die Endverbraucher, die am Eigenverbrauch teilhaben, sind selbstständig verantwortlich für die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung und der Abrechnung.

6.4 Im Fall eines ZEV melden die Grundeigentümer den Zusammenschluss nach den geltenden Vorgaben der Energiegesetzgebung bei der EnerCom unter Angabe insbesondere nachstehender Informationen mindestens drei Monate im Voraus schriftlich oder in elektronischer Form an:

- a) die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch unter Angabe des Zeitpunkts, der einzelnen Grundeigentümer und der allenfalls teilnehmenden Mieter oder Pächter sowie des Vertreters des Zusammenschlusses;
- b) die Produktionsleistung bestehender oder bis zum Zusammenschluss realisierter Produktionsanlagen;
- c) die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs;
- d) die Art der Energielieferung, sofern ein Anspruch auf Grundversorgung im Sinn des StromVG besteht und von diesem Gebrauch gemacht wird;
- d) den Einsatz eines Energiespeichers und dessen Verwendungsart.

6.5 Der Vertreter des Zusammenschlusses bzw. die Grundeigentümer sowie allfällige Mieter und Pächter melden ihren Austritt oder die Auflösung eines Zusammenschlusses nach den geltenden Vorgaben der Energiegesetzgebung mindestens drei Monate im Voraus schriftlich oder in elektronischer Form bei der EnerCom an.

6.6 Wurde der Eintritt bzw. Austritt aus dem ZEV der EnerCom nicht gemeldet, haftet der Grundeigentümer subsidiär für sämtliche Forderungen aus diesem Rechtsverhältnis sowie für weitere Kosten und Umtriebe, die nicht eingefordert werden können.

## **7 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel**

7.1 Der EnerCom ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts und mindestens zehn Arbeitstage im Voraus schriftlich oder in elektronischer Form Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: über den Eigentumswechsel eines Grundstücks oder einer Wohnung, mit Angabe des Käufers und dessen Adresse;
- b) vom wegziehenden Mieter/Pächter: über den Wegzug aus gemieteten/gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse; auf Verlangen ist eine Kopie des vom Vermieter/Verpächter unterzeichneten Übergabeprotokolls einzureichen;
- c) vom Vermieter/Verpächter: über den Mieter-/Pächterwechsel einer Wohnung oder eines Grundstücks, wobei auf Verlangen eine Kopie des vom Mieter/Pächter unterzeichneten Übergabeprotokolls einzureichen ist;
- d) vom Eigentümer eines verwalteten Grundstücks: über den Wechsel in der Person oder Organisation, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse;
- e) vom Vertreter des ZEV: der Wechsel des Vertreters des ZEV, mit Erwähnung von dessen Koordinaten.

7.2 Der bisherige Grundeigentümer bleibt auch nach einer Handänderung solidarisch haftbar für Forderungen, soweit sie vor der Handänderung erbrachte Leistungen der EnerCom betreffen und soweit das Grundstück nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde. Sodann besteht eine solidarische Haftung sämtlicher Grundeigentümer bei Anschlüssen, die mehrere Objekte betreffen (z.B. Reihenhäuser, Eigentumswohnungen). Die solidarische Mithaftung des Grundeigentümers kann von der EnerCom im Übrigen in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch den Grundeigentümer die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.

7.3 Wurde der Mieter- oder Pächterwechsel der EnerCom nicht gemeldet, haftet der Grundeigentümer subsidiär für sämtliche Forderungen aus diesem Rechtsverhältnis sowie für weitere Kosten und Umtriebe, die vom Mieter oder Pächter nicht eingefordert werden können.

## **8 Schutz von Personen und Werkanlagen**

8.1 Wenn der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Holzreisten, Bauarbeiten, Sprengen, usw.), so ist dies der EnerCom rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EnerCom legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassaden, usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die EnerCom die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.

8.2 Beabsichtigt der Kunde, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EnerCom über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EnerCom zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

## **9 Private Niederspannungsinstallationen**

- 9.1 Der Grundeigentümer sorgt auf eigene Kosten für die Erstellung und den Unterhalt seiner privaten Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften. Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften, Verordnungen und Normen zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- 9.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der EnerCom zu melden.
- 9.3 Nach Abschluss der Installation ist bei der EnerCom ein Sicherheitsnachweis einzureichen.
- 9.4 Der Kunde ermöglicht der EnerCom und den von dieser beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen elektrischen Anlagen und zu Räumen mit Steuerungs- und Messeinrichtungen, zu Grenz- und Messstellen sowie zur Installation. Die EnerCom ist nötigenfalls befugt, den Zutritt durchzusetzen (bei öffentlich-rechtlichem Rechtsverhältnis durch Verfügung).
- 9.5 Installationen dürfen nur von Personen oder Betrieben vorgenommen werden, welche im Besitz einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV<sup>6</sup> ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 9.6 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 9.7 Die EnerCom fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die EnerCom führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 9.8 Soweit Einheiten betroffen sind, an denen Drittrechte (u.a. von Mietern und Stockwerkeigentümern) bestehen, sorgt der Kunde dafür, dass auch bei diesen der Zugang gewährleistet ist.

## **10 Übertragung von Daten und Signalen**

Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz der EnerCom, umfassend nebst dem Strom- auch das Kommunikationsnetz, ist der EnerCom vorbehalten. Dasselbe gilt für Leitungen, an denen die EnerCom ausschliessliche Nutzungsrechte ausbedungen hat. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der EnerCom und sind

entschädigungspflichtig. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei durch die EnerCom vorgängig erteilter Zustimmung auch Daten und Signale Dritter (Strom und Kommunikation) auf ihrem Verteilnetz bzw. Leitungen übertragen werden können.

## **II Netzanschluss**

### **11 Bewilligung des Netzanschlusses**

11.1 Die physikalische Anbindung von Verbrauchern und Elektrizitätserzeugern an die Verteilnetzinfrastruktur der EnerCom (Netzanschluss) sowie die Änderung, die Erweiterung oder der Abbruch eines Netzanschlusses erfolgt auf Gesuch hin und nach entsprechender Bewilligung durch die EnerCom. Dies betrifft namentlich:

- a) den Neuanschluss des Grundstücks oder einer Baute;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses, inkl. der Änderung von Anschlüssen zwecks Zusammenschluss zum Eigenverbrauch;
- c) den Anschluss von Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen können;
- d) den Parallelbetrieb von elektrischen Energieerzeugungsanlagen und Notstromanlagen mit dem Verteilnetz;
- e) den Anschluss von Energiespeichern an das Niederspannungsverteilstromnetz;
- f) den Anschluss von Ladestationen für Elektrofahrzeuge;
- g) den Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen
- h) den Anschluss für den bloss vorübergehenden Energiebezug (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
- i) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen.

11.2 Das Anschlussgesuch ist auf dem entsprechenden Formular einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und bei Raumheizungen sowie Ladestationen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Geräte.

11.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der EnerCom über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Anlagen des Verteilnetzes, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.).

11.4 Anlagen von Kunden werden bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften entsprechen;
- b) elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;

- c) von Unternehmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss NIV sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

## **12 Erstellung des Netzanschlusses, Anschlussleitung**

- 12.1 Der Verknüpfungspunkt ist der Ort, an dem die Anbindung an das Verteilnetz erfolgt (vgl. Illustration im Anhang 1).
- 12.2 Als Netzgrenzstelle (= Hausanschlusspunkt) gilt die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen der EnerCom und den Anlagen des Kunden (vgl. Illustration im Anhang 1):
  - a) Bei unterirdischen Niederspannungsleitungen liegt die Netzgrenzstelle an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (Sicherheit); der Anschlussüberstromunterbrecher gehört dem Eigentümer, das Schutzrohr und das Kabel der EnerCom);
  - b) bei oberirdischen Niederspannungsleitungen liegt die Netzgrenzstelle bei den Isolatoren des Anlageanschlusses;
  - c) beim Mittelspannungsnetz liegt die Netzgrenzstelle an den Klemmen des Anschlusselementes am Mittelspannungsnetz der EnerCom.
- 12.3 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Ungeachtet der Eigentumsgrenze ist die EnerCom bis zur Netzgrenzstelle Betriebsinhaberin für den Anschluss im Sinne der Gesetzgebung, insb. der NIV. Sie bleibt zudem stets Eigentümerin der Kabelanlagen.
- 12.4 Die Zugänglichkeit zur Netzgrenzstelle muss jederzeit gewährleistet sein. Wenn dies nicht der Fall ist, behält sich die EnerCom das Recht vor, den Netzzugang auf Kosten des Kunden zu trennen.
- 12.5 Ab der Netzgrenzstelle installiert und unterhält der Kunde in Eigenverantwortung und auf seine eigenen Kosten die notwendigen Anlagen zur Nutzung der elektrischen Energie.
- 12.6 Der Messpunkt bezeichnet den Einspeise- oder Ausspeisepunkt eines Netzes, an dem ein Energiefluss messtechnisch erfasst, gemessen und registriert wird. Die Messstelle bezeichnet die Gesamtheit der an einem Messpunkt angeschlossenen messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung des Energieflusses. Die Messpunkte auf den Netzen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung werden von der EnerCom festgelegt.
- 12.7 Die Messpunktbezeichnung bleibt beim Wechsel von Kunden, Lieferanten, Erzeugern und Zusammenschlüssen von Netzbetreibern sowie beim Austausch von Apparaten unverändert. Die Messpunktbezeichnung wird in die Messdatenbezeichnung integriert.
- 12.8 Die EnerCom entscheidet, auf welcher Netzebene ein Anschluss erfolgt. Endverbraucher mit einer bezugsberechtigten Leistung über 400 Ampere pro Verbrauchsstätte sind in der Regel an der Netzebene 5b (16 kV Ortsnetz) angeschlossen. Der Zusammenzug (Bündelung) mehrerer Endverbraucher zum Erreichen der Mindestleistung von

400 Ampere ist nicht zulässig. Je nach den vorhandenen und zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten und technischen Rahmenbedingungen sind ausserhalb der Bauzone Anschlüsse an die Netzebene 5b schon bei kleineren Leistungen möglich. Der Anschluss an die Netzebene 5b setzt eine betriebseigene Transformatorenstation voraus. Deren Bau, Betrieb und Unterhalt sind Sache des Kunden.

- 12.9 Die Eigentums- und Unterhaltsgrenze in Transformatorenstationen wird in separaten Netzanschlussverträgen individuell vereinbart.
- 12.10 Die EnerCom erstellt für ein Grundstück, für eine zusammenhängende Baute oder einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einem Grundstück gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 12.11 Die EnerCom ist berechtigt, mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. Die EnerCom ist berechtigt, die für Zuleitungen und Anschlüsse erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 12.12 Der Kunde erteilt der EnerCom kostenlos in seiner Parzelle das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Er erteilt das Durchleitungsrecht entschädigungslos auch für solche Leitungen, die für die Versorgung Dritter oder die Versorgung durch Dritte bestimmt sind. Nebst der Versorgung mit Strom können die Leitungen auch für die Versorgung im Zusammenhang mit Wasser, Wärme oder Kommunikation dienen, Voraussetzung ist stets die Zustimmung der EnerCom zur entsprechenden Nutzung. Ferner ist bei Freileitungen das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Ebenso erteilen die Kunden der EnerCom kostenlos ein Baurecht bzw. Einbaurecht (Raumbenützungsrecht) für allenfalls notwendige Transformatorenstationen und Verteilkkabinen. Die Kunden ermächtigen die EnerCom, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 12.13 Wird die Erstellung oder Anpassung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden verpflichtet, der EnerCom in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 12.14 Nachträgliche Verschalungen (z.B. Holz, Gips, usw.) werden auf Kosten des Kunden entfernt. Der Kunde hat ebenso darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume und Sträucher gepflanzt werden.
- 12.15 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen für Durchleitungs- und Nutzungsrechte nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- 12.16 Die EnerCom ist berechtigt, in einem Terrain, das mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen. Sie hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

### **13 Modalitäten des Anschlusses**

- 13.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung inkl. der Rohranlage ab dem Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EnerCom oder deren Beauftragte.
- 13.2 Die EnerCom bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung und den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung. Sie legt den Verknüpfungspunkt im bestehenden Netz und die Netzgrenzstelle sowie den Standort und den Typ des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuergeräte fest. Dabei nimmt die EnerCom nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht.

### **14 Transformatorenstation**

- 14.1 Erfordert ein Neuanschluss oder eine Verstärkung eines bestehenden Anschlusses den Bau einer Transformatorenstation, erstellt die EnerCom die erforderliche Station und schliesst den Kunden zu den gültigen Anschlussbedingungen an ihr Netz an. Der Kunde bezahlt den Netzanschluss- und den Netzkostenbeitrag gemäss Ziffer 15 hier-nach.
- 14.2 Die EnerCom ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- 14.3 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der EnerCom in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der EnerCom in Absprache mit dem Kunden festgelegt.
- 14.4 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EnerCom in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 14.5 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EnerCom und dem Kunden vertraglich separat geregelt.

### **15 Kosten der Erstellung des Netzanschlusses**

- 15.1 Der Kunde leistet Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge gemäss Art. 8 ff. des Versorgungsreglements inkl. Anhang sowie den diesbezüglichen Tarifstrukturen. Der Verwaltungsrat legt die Beiträge innerhalb der reglementarischen Beiträge fest unter Berücksichtigung unter anderem des Kupferpreisindex und der Teuerung und publiziert die Festlegung. Abweichen im Einzelfall innerhalb der reglementarischen Bandbreite bleiben möglich.
- 15.2 Für jeden neuen Anschluss an das Leitungsnetz erhebt die EnerCom von den anzuschliessenden Kunden einen einmaligen Netzanschlussbeitrag und deckt die Kosten

für die zu erstellende Leitung und den Anlagen zwischen Verknüpfungspunkt und Netzgrenzstelle, bestehend aus dem Anschlusskabel, dem Zubehör und der Montage. Die Kostentragung bei Anschlüssen von Energieerzeugungseinheiten an das Leitungsnetz der EnerCom richtet sich nach den Bestimmungen der Energie- und Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes. Für die Berechnung des zu vereinbarenden Netzanschlussbeitrags gilt Anhang A2 zum Versorgungsreglement.

- 15.3 Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrags, sie sind stets ab dem Verknüpfungspunkt durch den Kunden bereitzustellen und zu finanzieren (s. dazu Anhang 1 zu diesen AGB). Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten sowie Arbeiten im Zusammenhang mit der Rohranlage sind nach Anleitung der EnerCom auszuführen. Die entsprechenden Kosten – sowohl für die Erstellung als auch für Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungs-, Erneuerungsarbeiten und dgl. – gehen ab dem Verknüpfungspunkt bis zum Hauseintritt zu Lasten des Kunden.
- 15.4 Die Netzkostenbeiträge decken einen angemessenen Teil der Investitionen in die Netzinfrastuktur der Elektrizitätsversorgung der EnerCom und des vorgelagerten Netzes. Der Netzkostenbeitrag richtet sich nach der Grösse der installierten Leistung und wird auf der Basis der Anschlusssicherung in CHF pro Ampère erhoben.
- 15.5 Auf der Einspeiseleistung von angeschlossenen Energieerzeugungsanlagen, deren Hauptzweck die Stromproduktion bzw. -speicherung ist, und bei temporären Anschlüssen wird kein Netzkostenbeitrag erhoben. Ein Fall von Art. 10 Abs. 3 des Versorgungsreglements liegt nicht vor und ein Netzkostenbeitrag wird damit nachträglich erhoben, wenn nach Anschluss einer Energieerzeugungsanlage ein Neuanschluss oder eine Erweiterung erfolgt, bei welcher auch für sich genommen nach Art. 10 Abs. 1-2 des Versorgungsreglements und Anhang A3 ein Netzkostenbeitrag geschuldet ist.
- 15.6 Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten und dgl. auf seinem Grundstück die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Die Kapitalkosten der nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen sind der EnerCom anteilmässig abzugelten.
- 15.7 Die Kosten für Notanschlüsse gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 15.8 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses werden die einmalig bezahlten Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge miteingerechnet, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) ab dem gleichen Verknüpfungspunkt erfolgen kann. Andernfalls liegt in Neuanschluss vor.
- 15.9 Zusätzliche Anschlüsse werden von der EnerCom auf Verlangen des Kunden erstellt und verbleiben in ihrem Eigentum. Die Kosten für die zusätzlichen Anschlüsse gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 15.10 Der Netzanschluss- und der Netzkostenbeitrag werden gemäss der Anschlusssicherung der eingereichten Installationsanzeige im Zeitpunkt der Anschlussbewilligung fällig und dem Kunden ab diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleibt das Recht der EnerCom, für die mutmasslichen einmaligen Kostenbeiträge vor Baubeginn Sicherheit zu verlangen (Akontozahlung, Bankgarantie usw.). Sobald Netzanschluss-

und Netzkostenbeitrag bezahlt und die baulichen Vorleistungen ausgeführt sind, erfolgt der Netzanschluss bzw. die Verstärkung, die Erweiterung oder der Ersatz eines bestehenden Anschlusses. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die EnerCom befugt ist, andere Leitungen in die bestehende Rohranlage einzuziehen und überdies die Rohranlage zur Nutzung auch Dritten gegen Entgelt an die EnerCom zur Verfügung zu stellen.

- 15.11 Nach Abschluss der Arbeiten erstellt die EnerCom eine Abrechnung. Ergeben sich Abweichungen gegenüber den verrechneten Beiträgen, fordert die EnerCom daraus folgende Beitragserhöhungen beim Kunden ein bzw. erstattet Beitragsreduktionen dem Kunden zurück.

### **III Messeinrichtungen und Zurverfügungstellung der Verbrauchsdaten**

#### **16 Messeinrichtungen**

- 16.1 Die für die Messung der Elektrizität notwendigen Einrichtungen werden von der EnerCom geliefert und montiert. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EnerCom und werden auf deren Kosten instandgehalten.
- 16.2 Der Grundeigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EnerCom. Überdies stellt er der EnerCom den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Messeinrichtungen notwendig sind, werden vom Grundeigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der EnerCom vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.
- 16.3 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EnerCom. Ist gemäss den Anforderungen des jeweiligen Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.
- 16.4 Messeinrichtungen dürfen nur durch die EnerCom oder dessen Beauftragte plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese darf die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.
- 16.5 Die durch die Installation und Demontage der Mess-, Tarif- und Übertragungsapparate (inkl. intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme) verursachten Kosten sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts. Die Montage zusätzlicher vom jeweiligen Kunden gewünschter Mess-, Tarif- oder Telekommunikationsapparate wird auf dessen Kosten ausgeführt. Diese zusätzlichen Einrichtungen müssen mit den Einrichtungen und den Informationssystemen der EnerCom kompatibel sein. Die EnerCom behält sich das Recht vor, auf ihre Kosten und gemäss den Regeln der Technik adäquate Telekommunikationseinrichtungen einzusetzen, um auf Distanz und zu jeder Zeit zu den Daten der Mess- und Tarifapparate zu gelangen. Vorhandene Kabelkanäle und Trasse dürfen in Rücksprache mit dem Kunden verwendet werden.

- 16.6 Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EnerCom behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 16.7 Messeinrichtungen wie Unterzähler oder Zähler in einem ZEV, welche sich im Eigentum des jeweiligen Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des MessG<sup>7</sup> sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 16.8 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EnerCom die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.
- 16.9 Der jeweilige Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen der EnerCom unverzüglich zu melden.

## **17 Messung von Verbrauch und Einspeisung**

- 17.1 Der Energieverbrauch sowie eine allfällige Energieeinspeisung der jeweiligen Kunden werden über Messeinrichtungen sowie dazugehörige Datenerfassungssysteme der EnerCom erfasst. In besonderen Fällen, in welchen eine Messung technisch nicht verhältnismässig realisierbar ist, wird der Energieverbrauch pro kWh oder pauschal festgelegt.
- 17.2 Für die Feststellung des Energieverbrauches sowie einer allfälligen Einspeisung ins Netz sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Das Aus- oder Ablesen der Messeinrichtungen und deren Wartung erfolgen durch die EnerCom oder deren Beauftragte. Die EnerCom kann den jeweiligen Kunden ersuchen, ihr die Zählerstände zu melden.
- 17.3 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des jeweiligen Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der notwendigen Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des jeweiligen Kunden von der EnerCom festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Inzwischen eingetretene Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 17.4 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EnerCom die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht

festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

- 17.5 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der jeweilige Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

## **18 Ablesung und Messung des Energiebezugs**

- 18.1 Das Ablesen und die Wartung der Messeinrichtungen erfolgt durch die EnerCom oder deren Beauftragte. Die EnerCom kann den jeweiligen Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss den Vorgaben der EnerCom zu melden.
- 18.2 Ist der Zutritt nicht möglich oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist in nachvollziehbarer Weise gemeldet, so kann die EnerCom eine Einschätzung des Bezugs aufgrund vorausgehender Bezugsperioden oder anderer Kriterien vornehmen, unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen.
- 18.3 Der Kunde hat der EnerCom die Installation und Ablesung von Smart-Metern zu gestatten, wobei die EnerCom befugt ist, die Art der diesbezüglichen Kommunikationsanbindung festzulegen. Ist der Kunde mit der gewählten Art der Anbindung nicht einverstanden oder verweigert er anderweitig die Ablesung, kann er verlangen, dass die EnerCom die Ablesung manuell vornimmt, wobei sämtliche anfallenden Kosten zu Lasten des Kunden gehen.
- 18.4 Die EnerCom erlässt Tarife zur Installation, zum Betrieb und zur Demontage der Mess-, Tarif- und Übertragungsapparate für Aufwendungen, die nicht mehr im Grundangebot als Bestandteil des Netznutzungsentgelts (dazu vorne Ziffer 16.5) eingeschlossen sind. Die Kosten sind vom Kunden zu begleichen. Die Tarife werden publiziert (vgl. Ziffer 1.5 vorne).

## **IV Lieferung elektrischer Energie, Einschränkung von Netznutzung, Einspeisung und Energielieferung**

### **19 Umfang der Energielieferung**

- 19.1 Die EnerCom liefert dem Kunden elektrische Energie gestützt auf diesen AGB zu den publizierten Tarifen.
- 19.2 Der Kunde darf die Energie nur zum vereinbarten Zweck verwenden. Insbesondere darf der Kunde ohne besondere Bewilligung der EnerCom nicht Energie an Dritte weitergeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Bei einer bewilligten Weitergabe an Dritte dürfen auf den Tarifen der EnerCom keine Zuschläge erhoben werden.
- 19.3 Hat der Kunde mit Netzzugang keinen gültigen Energieliefervertrag und/oder kann er keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden, ist er durch die EnerCom mit Ersatzenergie zu versorgen. Für die Lieferung der Ersatzenergie setzt die EnerCom einen besonde-

ren Tarif (zur Publikation vgl. Ziffer 1.5 vorne) auf der Basis der Kosten zur Bereitstellung der Ersatzenergie, des administrativen Aufwands der EnerCom sowie eines angemessenen Risikozuschlags fest. Die EnerCom legt die Dauer der Ersatzenergielieferung fest. Sofern nicht mindestens zehn Arbeitstage vor Ablauf ein neuer Lieferant genannt wird, verlängert sich die Ersatzenergielieferung der EnerCom. Bleibt eine Rechnung unbezahlt, kann die EnerCom nach einmaliger Mahnung mit einer Frist von 10 Tagen das Rechtsverhältnis einseitig auflösen oder die Energielieferung einstellen. Kunden in der Ersatzenergie wiederum, die einen neuen ordentlichen Energieliefervertrag abschliessen oder bei denen die Energielieferung zufolge Nichtzahlung der Rechnung endet, sind ersatzpflichtig für Schaden, nutzlos gewordene Aufwendungen der EnerCom und deren Aufwendungen zur Durchführung der ihr zustehenden Befugnisse.

- 19.4 Die EnerCom setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die Einzelheiten sind in den Werkvorschriften geregelt.

## **20 Regelmässigkeit der Energielieferung, Einschränkungen von Netznutzung, Einspeisung und Energielieferung**

- 20.1 Die EnerCom liefert die Energie vorbehältlich der nachfolgenden Ausnahmen ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen».
- 20.2 Die EnerCom hat das Recht, ohne Schadenfolge die Benutzung des Netzes zu verweigern bzw. die Anlage vom Netz zu trennen und/oder die Energielieferung oder Einspeisung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
  - b) bei ausserordentlichen Ereignissen, Notlagen und Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer oder Elementarereignisse, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen in den Produktions-, Versorgungs- und Verteilanlagen;
  - c) bei notwendigem Betriebsunterhalt bzw. betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts-, Erneuerungs- und Erweiterungsarbeiten oder bei unvorhergesehener Unterbrechung der Zufuhr seitens des Vorlieferanten;
  - d) Vertragsverletzungen durch Kundinnen und Kunden, soweit dadurch der Betrieb der Verteilanlagen gefährdet wird;
  - e) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - f) Ressourcenmangel und Einschränkungen in Spitzenlastzeiten
  - g) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - h) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
  - i) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;

- j) wegen vorübergehender Behinderung oder Unterbrechung der konzessionierten Nutzung infolge Arbeiten durch die Gemeinde als Inhaberin der Sachherrschaft über den öffentlichen Grund.

Diese Pflicht entfällt auch bei analogen Vorfällen in vorgelagerten Netzen.

Die EnerCom wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt. Der Kunde hat aber keinen Anspruch auf eine Ersatz- oder Notversorgung infolge geplanter oder ungeplanter Versorgungsunterbrüche.

- 20.3 Die Einschränkung oder Einstellung der Netznutzung und/oder Einspeisung und/oder Lieferung von Energie durch die EnerCom befreit den Kunden nicht von der Pflicht zur Bezahlung ausgestellter Rechnungen bzw. für bezogene Leistungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EnerCom.
- 20.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. Er hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben.
- 20.5 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen betreiben oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EnerCom einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Fall von Stromunterbrüchen im Verteilnetz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz der EnerCom spannungslos ist.
- 20.6 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
  - a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
  - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energielieferung sowie aus der Einstellung der Netznutzung und/oder Einspeisung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.
- 20.7 Der Kunde hat der EnerCom oder deren Beauftragten jederzeit den Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren, soweit dies zur Gewährleistung der gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Versorgung erforderlich ist. Die EnerCom ist nötigenfalls befugt, den Zutritt durchzusetzen (bei öffentlich-rechtlichem Rechtsverhältnis durch Verfügung).

## **21 Einstellung und Kündigung infolge Kundenverhalten**

21.1 Die EnerCom ist berechtigt, aus triftigen Gründen nach vorheriger schriftlicher oder in elektronischer Form übermittelter Anzeige die Benutzung des Netzes zu verweigern bzw. die Anlage vom Netz zu trennen und/oder die Energielieferung oder Einspeisung ganz oder teilweise einzustellen. Die EnerCom ist bei öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen zum Verfügungsmässigen Handeln befugt. Solche triftigen Gründe liegen vor, wenn der Kunde (alternativ):

- a) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der EnerCom trotz Mahnung nicht nachgekommen ist, die Vorauszahlung trotz Mahnung nicht fristgerecht leistet, die Bezahlung künftiger Rechnungen ausdrücklich verweigert oder keine Gewähr besteht, dass er künftige Rechnungen bezahlt;
- b) den Beauftragten der EnerCom den erforderlichen Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschluss verweigert oder erschwert;
- c) elektrische Einrichtungen oder Geräte anschliesst oder benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen, für die keine Bewilligung besteht oder die aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- d) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen des übergeordneten Rechts, des Versorgungsreglements oder dieser AGB verstösst.

21.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlicher Nutzung oder widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Verzugszinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EnerCom behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

21.3 Die Einstellung der Netznutzung und/oder Einspeisung und/oder Energielieferung durch die EnerCom befreit den Kunden nicht von der Pflicht zur Bezahlung ausgestellter Rechnungen bzw. für bezogene Leistungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EnerCom. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und der Energielieferung durch die EnerCom entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Der Kunde jedoch haftet der EnerCom für ihr entstandenen Schaden, nutzlos gewordene Aufwendungen sowie deren Aufwendungen zur Durchführung der ihr zustehenden Befugnisse.

21.4. Bezieht ein Kunde die Energie nicht von der EnerCom, hat diese bei gegebenen triftigen Gründen und nach vorgängiger Anzeige an den Kunden (dazu vorne Ziffer 21.1) gleichwohl sämtliche vorstehend geschilderten Befugnisse, namentlich die Verweigerung der Nutzung ihrer Netze; die Befugnisse bestehen unabhängig davon, ob der Kunde Rechnungen des Energielieferanten bezahlt hat. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er bei Ergreifen der vorgenannten Massnahmen allein für die Folgen gegenüber dem Dritten einzustehen hat.

21.5 Bei freien Kunden begründen die in Ziffer 21.1 genannten Tatbestände einen wichtigen Grund, der ungeachtet der vereinbarten Vertragsdauer die EnerCom zusätzlich zu den in Ziffer 21.1 erwähnten Befugnissen ermächtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 10 Tagen durch schriftliche Kündigung einseitig aufzulösen. Ziffer 21.3 ist anwendbar.

## **V Tarife etc. und Rechnungsstellung**

### **22 Tarife/Beträge/Abgaben**

- 22.1 Die anwendbaren Tarife werden durch die EnerCom unter Beachtung der Vorschriften der Stromversorgungsgesetzgebung festgelegt und publiziert (vgl. zur Publikation vorne Ziffer 1.5). Sie ergeben sich aus dem jeweils gültigen Tarifblatt der EnerCom und gelten bis zur nächsten Anpassung. Die EnerCom ist berechtigt, die Tarife im Rahmen der rechtssatzmässigen Vorgaben den veränderten Bedingungen anzupassen. Dies gilt auch bei Abgaben und Leistungen an die öffentliche Hand, welche von der EnerCom auf die Kunden zu überwälzen sind. Die Kunden werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben rechtzeitig im Voraus über bevorstehende Tarifanpassungen orientiert.
- 22.2 Die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge werden von der EnerCom gemäss den Vorgaben des übergeordneten Rechts, des Versorgungsreglements sowie Ziffer 15 dieser AGB verrechnet.
- 22.3 Die EnerCom erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs entsprechende Gebühren bzw. Entgelte und erlässt dafür einen Tarif, der publiziert wird (vgl. Ziffer 1.5 vorne).
- 22.4 Kunden sind nicht befugt, Forderungen der EnerCom gegen sich (aus Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung) mit eigenen Forderungen gegen die EnerCom, ob bestritten oder nicht, zu verrechnen.

### **23 Rechnungstellung und Fälligkeit Netznutzung/Energie**

- 23.1 Die Rechnungstellung für erfolgte Energielieferung und Netznutzung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EnerCom festgelegten Zeitabständen. Die EnerCom kann zudem zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.
- 23.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung gilt (zur Zahlungsfrist s. Ziffer 24 sogleich) grundsätzlich:
- Für Kunden mit einem Verbrauch von über 100 MWh pro Jahr tritt die Fälligkeit für die bezogene Netznutzung und Energielieferung mit dem Ende des Kalendermonats für die bezogene Leistung des abgelaufenen Kalendermonats ein.
  - für gewerbliche Kunden (d.h. mit einer Leistung über 50 MWh pro Jahr) tritt die Fälligkeit für die bezogene Netznutzung und Energielieferung mit dem Ende eines Quartals (angefangen jeweils am 1.1., 1.4., 1.7., 1.10.) für die bezogene Leistung in diesem Quartal ein.
  - für die übrigen Kunden tritt die Fälligkeit für die bezogene Netznutzung und Energielieferung mit dem Ende einer Periode von sechs Monaten (angefangen jeweils am 1.1. und 1.6.) für die bezogene Leistung in dieser Periode ein.

Vorbehalten bleibt in jedem Fall der Recht der EnerCom zur Einforderung von angemessenen Akontozahlungen für aufgelaufene Teilperioden; solche Zahlungen können auch vor den Fälligkeitsterminen gemäss Ziff. 23.2 eingefordert werden und sind unter

Einrechnung der Zahlungsfrist (Ziffer 24.1) zu bezahlen; die Nichtzahlung löst die Folgen gemäss Ziffer 24 aus.

Erfolgt ein Bezug (z.B. bei Anschluss inmitten eines Monats) im Verlauf eines Monats, tritt die Fälligkeit ein, wie wenn es sich bei der jeweiligen anteiligen Periode um einen ganzen Monat handelt.

23.3 Kann die Ablesung bei mehreren Kunden mit grundsätzlich verschiedenen Periodenabrechnungen im gleichen Umgang erfolgen (z.B. bei Anschluss innerhalb des gleichen Gebäudes), so tritt die Fälligkeit für sämtliche bezogenen Leistungen von sämtlichen diesbezüglichen Kunden in der jeweils kürzesten Periode gemäss Ziffer 23.1 ein.

## **24 Bezahlung, Folgen ausbleibender Zahlung**

24.1 Sämtliche Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EnerCom zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Kunde gemahnt. Damit tritt der Verzug ein; es werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

24.2 Bei Zahlungsverzug wird wie folgt vorgegangen:

a) Zahlungserinnerung mit Zahlungsfrist von 10 Tagen;

b) Zweite und kostenpflichtige Mahnung, ausmachend CHF 40.00, mit nochmaliger Zahlungsfrist von 10 Tagen inkl. (bei öffentlich-rechtlichen Verhältnissen) Ankündigung der Verfügung

- über den Betrag bzw. die Gebühr und/oder

- der Einstellung der Stromlieferung und/oder Einspeisung und/oder die Verweigerung der Benutzung des Netzes bzw. Trennung der Anlage vom Netz (unabhängig davon, ob die nicht bezahlte Rechnung ihrerseits die Stromlieferung betraf) und/oder

- anderer Massnahmen (gemäss Ziffer 24.3 nachfolgend).

Diese Ankündigung ist zugleich die Gewährung des rechtlichen Gehörs;

c) Verfügen der angedrohten Massnahmen bei öffentlich-rechtlichem Rechtsverhältnis und ansonsten Anhebung eines Klage-/Gesuchsverfahrens, wobei es jeweils im Ermessen der EnerCom liegt, vor der Verfügung bzw. Klage-/Gesuchsanhebung ein Betreibungsverfahren einzuleiten. Die EnerCom kann Dritte mit dem Inkasso beauftragen. Ziffer 21.3 ist anwendbar.

d) Bei freien Kunden begründet die trotz Zahlungserinnerung und Mahnung nicht vollständig erfolgte Bezahlung einer Rechnung einen wichtigen Grund, der ungeachtet der vereinbarten Vertragsdauer die EnerCom zusätzlich zu den vorerwähnten Befugnissen ermächtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 10 Tagen durch schriftliche Kündigung einseitig aufzulösen (vgl. Ziffer 21.5).

24.3 Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden oder wenn keine Gewähr besteht, dass er künftige Rechnungen bezahlt, kann die EnerCom vom Kunden zudem angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen. In diesem Zusammenhang können

von der EnerCom Prepaymentzähler (PP-Zähler) installiert und so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EnerCom übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden. Die EnerCom ist berechtigt über den PP-Zähler auch andere Forderungen aus von ihr angebotenen Dienstleistungen (insb. Wasser, Wärme und Kommunikation) einzufordern. Mit Beginn des Rechtsverhältnisses zur EnerCom akzeptiert der Kunde diese Befugnisse der EnerCom.

- 24.4 Die Verzugszinsen, geschuldet ab der ersten Mahnung, betragen 5 %. Allfällige Mahngebühren, Inkasso- und Betreuungskosten gehen ebenfalls zu Lasten der Kunden.
- 24.5 Sämtliche Eigentümer des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch haften für die Ausstände solidarisch.
- 24.6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 24.7 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Vielmehr erfolgt bei berechtigter Beanstandung gegebenenfalls eine Rückerstattung. Beanstandungen sind zehn Tage nach Erhalt der Rechnung schriftlich oder elektronisch anzubringen.
- 24.8 Bezieht ein Kunde die Energie nicht von der EnerCom, hat diese bei gegebenem Verzug und nach vorgängiger Anzeige an den Kunden gleichwohl sämtliche vorstehend geschilderten Befugnisse (dazu vorne Ziffer 24.2 und 24.3); die Befugnisse bestehen unabhängig davon, ob der Kunde Rechnungen des Energielieferanten bezahlt hat. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er bei Ergreifen der vorgenannten Massnahmen allein für die Folgen gegenüber dem Dritten einzustehen hat.
- 24.9 Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

## **VI Datenschutz**

### **25 Anwendbare Vorgaben / Grundsätze**

- 25.1 Die EnerCom ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, welche diesen AGB unterliegen, erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen usw.) zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Daten werden insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt. Die EnerCom ist namentlich befugt, für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte (z.B. Behörden, Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung von Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung erforderlich ist.

- 25.2 Die EnerCom setzt nach den Voraussetzungen des StromVG (insb. Art. 17a und 17c) und der StromVV (insb. Art. 8a f. und 8d) bei ihren Kunden intelligente Messsysteme ein, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützen und den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfassen, was eine detaillierte Auswertung des Energiebezugs pro Kunde in verschiedenen Intervallen und zudem eine Fernauslesung ermöglicht. Die Übertragung der Daten an die EnerCom erfolgt verschlüsselt.
- 25.3 Die EnerCom kann überdies intelligente Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb beim Kunden installieren (Art. 17b f. StromVG, Art. 8c f. StromVV), mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann. Die Funktionen dieser Steuer- und Regelsysteme sind nicht aktiviert, ausser bei Zustimmung des Kunden oder im Hinblick auf die Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs. Der Zustimmung gleichgestellt ist der Fall der Durchsetzung einer rechtskräftigen Verfügung zur Einstellung der Stromlieferung und/oder Einspeisung und/oder zur Verweigerung der Benutzung des Netzes bzw. zur Trennung der Anlage vom Netz.
- 25.4 Die EnerCom sowie deren Beauftragte halten sich in jedem Fall an die geltende Datenschutzgesetzgebung. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

## **VII Öffentliche Beleuchtung**

- 26.1 Erstellung, Betrieb und Unterhalt (inkl. Projektierung und Anschluss) der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt durch die EnerCom gemäss Versorgungsreglement und Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde.
- 26.2 Nach Verständigung mit den betroffenen Grundeigentümern ist die EnerCom berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Die Privaten haben die entsprechenden Eingriffe zu dulden. Allfällig entstehender Schaden wird durch die EnerCom vergütet, unter Vorbehalt einer Schadloshaltung durch die Gemeinde.
- 26.3 Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung oder durch andere Massnahmen in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

## **VIII Schlussbestimmungen**

### **27 Inkrafttreten**

- 27.1 Der Verwaltungsrat der EnerCom hat die vorliegenden AGB an seiner Sitzung vom 28. August 2023 genehmigt und anschliessend veröffentlicht. Sie treten per 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie ersetzen die bisher geltenden Bedingungen vom 1. Juni 2009.

27.2 Die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, die vor Inkrafttreten dieser AGB ausgestellt worden sind, richten sich nach dem bisherigen Recht. Im Übrigen gelten die neuen AGB sofort mit Inkrafttreten.

27.3 Sollte eine Bestimmung dieser Ausführungsbestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Ausführungsbestimmung ist diese durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

Soweit Privatrecht zur Anwendung kommt und vorrangige Spezialvorschriften (z.B. Haftung gemäss EleG) oder zwingende Vorschriften nichts Entgegenstehendes festhalten, beschränkt sich die Haftung der EnerCom gegenüber Dritten, auch für ihre Hilfspersonen, auf vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten.

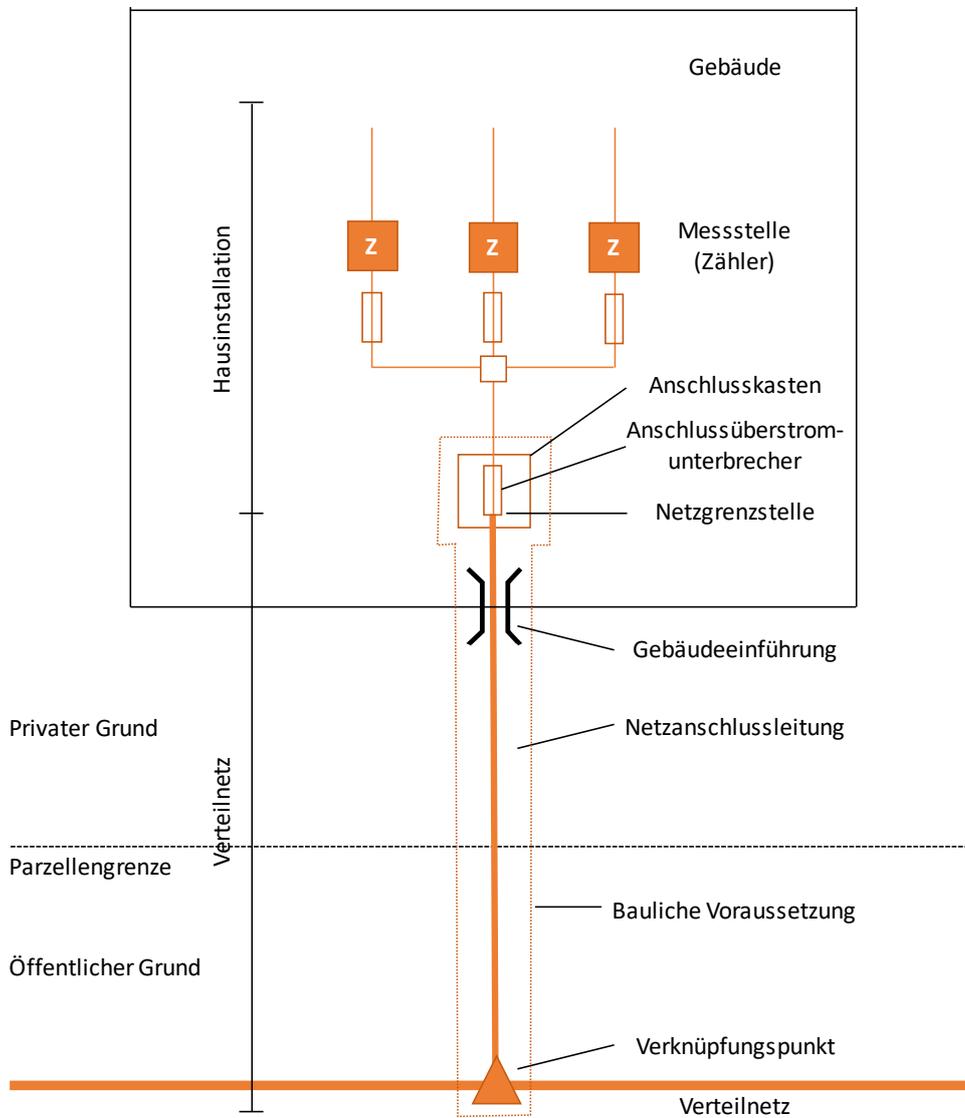
27.4. Die EnerCom ist berechtigt, diese AGB unter Beachtung einer Frist von mindestens einem Monat für das Inkrafttreten, gerechnet ab Veröffentlichung im Internet, ganz oder teilweise einseitig zu ändern. Hierfür ist ein Beschluss des Verwaltungsrats erforderlich. Blosser Anpassungen des Suchpfads zur Publikation der AGB auf der Homepage (vgl. vorne, Ziffer 1.5) bedürfen keines besonderen Beschlusses und können durch die Leitung der Administration erfolgen.

27.5. Die massgebliche Veröffentlichung der AGB einschliesslich ihrer Änderungen erfolgt per Internet (vgl. vorne Ziffer 1.5). Die Inkraftsetzung dieser AGB sowie Änderungen werden den Kunden aber jeweils zusätzlich in der nächsten Rechnung mitgeteilt. Der Anschluss an das Netz der EnerCom und / oder der Bezug von Leistungen (Netznutzung, Energielieferung) gelten in jedem Fall als Anerkennung der AGB samt Tarifen und Preisen.

27.6 Für Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Art gelten die zwingenden Vorschriften zu Gerichtsstand und anwendbarem Recht des öffentlichen (Verfahrens-)rechts. Die Bestimmungen mit zivilrechtlichem Charakter unterstehen schweizerischem materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, ausschliesslicher Gerichtsstand ist Burgdorf.

Genehmigt durch den Verwaltungsrat der EnerCom Kirchberg AG am 28.08.2023.

## Anhang 1: Eigentumsabgrenzung für Netzanschluss und bauliche Voraussetzung (Netzebene 7)



## Abkürzungen

---

- <sup>1</sup> Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, SR 734.7).
- <sup>2</sup> Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71).
- <sup>3</sup> Wird aber von solchen Kunden im Rahmen vertraglicher Abmachungen ein ausdrücklicher Verzicht auf die Grundversorgung verlangt, gelten für diese dieselben Vorgaben wie für die freien Kunden.
- <sup>4</sup> Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0).
- <sup>5</sup> Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01).
- <sup>6</sup> Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV; SR 734.27).
- <sup>7</sup> Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über das Messwesen (Messgesetz, MessG; SR 941.20).